

**Zeitschrift:** Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et généalogiste suisse

**Herausgeber:** Schweizer Bibliophilen-Gesellschaft; Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

**Band:** 11 (1937)

**Heft:** 1: Der Familienforscher = Le généalogiste

**Artikel:** Zivilstands- und Bürgerregister und Kirchenbücher : Vortrag

**Autor:** Oehler, Robert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-387294>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

cette année encore, pouvoir publier un certain nombre de monographies cantonales, comme nous en avons publiées déjà pour Thurgovie, Fribourg et Genève; l'ensemble de ces travaux sera, pour le généalogiste, une source extrêmement précieuse. Enfin, nous avons l'intention de publier, dès ces prochains numéros, une série de notices généalogiques sur les principales familles de la grande bourgeoisie d'Estavayer-le-Lac; nous ouvrirons ainsi un nouveau champ d'activité, aussi important que varié, qui, certainement, ne manquera pas d'intéresser nos lecteurs.

*H. de Vevey-L'Hardy*, président.

### *Zivilstands- und Bürgerregister und Kirchenbücher*

Von Dr. Robert Oehler (aus einem Vortrag)

... In vielen Fällen wird die Familienforschung nicht auf Familienchroniken und Zusammenstellungen früherer Geschlechter aufbauen können, sondern wird aus den primären Quellen den Stamm neu erforschen müssen. Primäre genealogische Quellen nennen wir die Aufzeichnungen, die dazu angelegt wurden, um die Herkunft und die Lebensdaten von Personen festzuhalten und zu beweisen.

Für die Gegenwart sind es die staatlichen *Zivilstandsregister*, in denen die Zivilstandsämter jeden Geburts- oder Todesfall, jede Verheiratung auf einheitlichen, fest vorgeschriebenen Formularen mit allen nötigen Namen und Daten festhalten; es sind sichere, durch Unterschriften bezeugte Urkunden, die rechtliche Grundlage für alle Personalausweise. Als einheitliche, eidgenössische Bücher bestehen diese Register erst seit dem 1. Januar 1876. Neben den A-Registern, welche die am betreffenden Ort erfolgten Geburten, Ehen und Todesfälle beurkunden, bestehen die B-Register, in welche die auswärtigen Zivilstandsfälle aller Ortsbürger eingetragen werden. Diese Fälle werden dem Zivilstandsamt der Heimatgemeinde von den Zivilstandsämtern direkt, aus dem Ausland

durch die Schweizerkonsulate gemeldet. Seit 1928 werden diese B-Meldungen nicht mehr journalartig aufgezeichnet, sondern in die neuen *Familienregister* eingetragen, wo für jeden verheirateten Ortsbürger und seine Familie ein besonderes Blatt angelegt ist.

Aeltere *Bürgerbücher* gab es schon vorher in den Kantonen, wo sie meist um 1820 angelegt und bis zur Gegenwart fortgesetzt wurden. Diese Zusammenstellungen bilden für die Familienforschung eine grosse Erleichterung, da die Angaben, Namen und Lebensdaten für Glieder der primären Familie (1 Ehepaar mit seinen Kindern), die man sonst mühsam zusammensuchen müsste, beisammen stehen. Dazu enthalten sie manchmal wertvolle Notizen über Beruf, Wohnort (Hofnamen) der Ehemänner, die man auch in den neuen Familienregistern wieder anbringen sollte. Leider sind die älteren Bürgerbücher nicht ganz vollständig. Einmal fehlen bei den meisten angegebenen Daten die dazugehörigen Ortsbezeichnungen. Man weiss also im einzelnen Fall nicht genau, wo die betreffende Person geboren und gestorben ist, an welchem Orte man nun den Original-Geburts- oder Todeseintrag suchen muss. Dann besteht im Anfang oft eine Unklarheit, ob das angegebene Geburtsdatum, das wirkliche Geburtsdatum oder das Taufdatum bedeutet. (Im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurde freilich meist wenige Tage nach der Geburt die Taufe gespendet.)

Bei der Anlage der Bürgerbücher um 1820 (durch die Pfarrer) bestand die Instruktion, alle lebenden Bürgerfamilien (Ehepaare, Witwen und Waisen) mit Kindern aufzuzeichnen. Die ältesten, damals verzeichneten Personen sind etwa um 1740/50 geboren. Also lässt sich an Hand der Bürgerbücher ein Stamm bis etwa in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück verfolgen. Freilich sind alle vor 1820 verstorbenen Kinder der vor dieser Zeit geschlossenen Ehen nicht aufgenommen. So wird man die Bürgerbücher als rasche Orientierung überall zuerst einsehen, im einzelnen Fall aber zur Nachprüfung und Ergänzung die Zivilstandsregister und deren Vorläufer, die *Kirchenbücher*, beiziehen müssen.

Bis 1798 lag die Registerführung ganz in den Händen der Pfarrer, im 19. Jahrhundert, bis 1875, bestanden nach den Kantonen verschiedene, bald rein kirchliche, bald rein staatliche, bald gemischte Register.

Da wurden also nicht die Geburten, sondern die Taufen, nicht die Zivilehe, sondern die kirchliche Trauung und oft nicht der Todesfall, sondern die kirchliche Bestattung eingetragen. Also nicht die biologischen Tatsachen von Geburt, Ehe und Tod, sondern die christlichen Heilstatsachen: Aufnahme des neugeborenen Kindes in die Christenheit, kirchliche Segnung der Ehe und Bestattung in geweihte Erde.

Der Brauch, für diese kirchlichen Handlungen Register anzulegen, ist älter als man glaubt. Schon aus christlicher Frühzeit und der Karolingerzeit sind uns Berichte von Tauflisten überliefert. In Südfrankreich und Italien sind Tauf- und Totenbücher aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Das älteste erhaltene Taufbuch auf Schweizerboden ist das Taufbuch der Kirche von Pruntrut, das 1481 auf Weisung des Erzbischofs von Besançon angelegt wurde und am Anfang das Einführungsdekret mit Anleitung enthält, wie die Einträge zu geschehen haben: Name des Täuflings, Name des Vaters, Taufdatum und Namen der Taufzeugen. Diese grundlegende Form hat später Erweiterungen erfahren: zum Namen des Vaters kommt der Vorname, später der Mädchenname der Mutter, dann gelegentlich Beruf, Titel, Wohnort oder Herkunft der Eltern. Das zweitälteste Taufbuch ist das von St. Theodor in Kleinbasel, welches 1490 vom damaligen Rektor der Basler Universität, Johann Surgent (nach dem Muster der Pariser Taufbücher?) angelegt wurde und die Aufzeichnungen bis 1497 enthält. Das Original ist jetzt im Britischen Museum in London.

Es gibt noch einige wenige Bücher, die knapp vor der Reformation einsetzen, an den meisten Orten beginnen die Kirchenbücher erst nach der Reformation.

Diese hat den Brauch früh übernommen. 1526 datiert das Mandat von Zürich und 1528 das von Bern. Die beginnenden

Kämpfe und besonders die aufkommende Täuferbewegung liessen es notwendig erscheinen, in allen Gemeinden die getauften Kinder und geschlossenen Ehen durch die Pfarrer aufzuzeichnen. Der Burgertaufrodel der Münsterkirche in Bern beginnt mit dem Jahr 1530. Man vermutet, dass vorher noch ein älterer vorreformatorischer Rodel benutzt wurde, der dann nachher verloren ging, resp. beseitigt wurde. In der Berner Landschaft folgen dann die Municipalstädte um 1540—60 und die Dorfkirchen in der 2. Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert.

Die katholische Kirche hat im Tridentiner Konzil (24. Sitzung, Nov. 1563) die grundlegende Neuordnung zur kirchlichen Registerführung geschaffen und im *Rituale Romanum* die Musterformulare für die Eintragungen in die 5 Register (Taufen, Firmungen, Personenstand, Ehen und Begräbnisse) veröffentlicht. Auch hier dauert es einige Zeit, bis sich die Registerführung in den Sprengeln durchgesetzt hat. In Luzern und Solothurn sind die Einführungsdekrete durch den Rat im Jahre 1580 ergangen. Kurz darauf beginnen in einzelnen Gemeinden dieser Orte die ältesten Kirchenbücher.

Durch die staatliche Autorität haben die rein kirchlichen Bücher einen neuen Charakter erhalten. Der Taufeintrag wird zur rechtlichen Grundlage und zum Nachweis des Bürgerrechtes, sofern der Vater des Täuflings nicht ausdrücklich als Nichtbürger bezeichnet ist. Grössere Gemeinden haben für die Bürgerkinder besondere Rodel und die ausserhalb ihrer Bürgergemeinde wohnenden, die das Bürgerrecht für ihre Kinder wahren wollen, lassen sich aus den Taufbüchern ihres Wohnortes Auszüge machen und senden diese Zettel in die Heimat, wo der Pfarrer «auf Verlangen» die Taufe in seinem Buche einträgt. So finden wir z. B. in den Berner Taufrodeln des 17. und 18. Jahrhunderts auch Bürgerkinder, die ausserhalb des Kantons getauft wurden, eingetragen, gelegentlich sogar Meldungen aus dem Ausland (dem Elsass, der Freigrafschaft, Baden, Württemberg u. a.). Natürlich sind diese Meldungen nicht systematisch eingetroffen, wie die Meldungen der B-Register von 1876—1928. Doch ist hier mancher Eintrag erhal-

ten geblieben, der mit dem Original im Ausland vielleicht verloren gegangen ist. Das Taufbuch dient auch als Grundlage für den Mannschaftsrodel. So treffen wir hie und da am Ende eines Jahrgangs eine Bemerkung wie z. B.: «bis dahin sind 16jährige Knaben dem H. Major eingegeben worden im Maio 1754» (zum Januar 1738 im Taufbuch E von Diemtigen).

Dass die Kirchenbücher auch gelegentlich als Chronik genutzt wurden und auch etwa Notizen über Naturereignisse, Unglücksfälle, Preise von Korn und Wein, und historische Vorkommnisse (Bauernunruhen 1653 in Langnau) enthalten, sei nur beiläufig erwähnt. Die Aufzeigung und Erschliessung solcher Quellen gehört in die Volkskunde.

Die weitere Geschichte der Kirchenbücher und ihre Entwicklung bis 1876 ist in dem trefflichen Aufsatz von Paul Hofer, dem früheren Chef des eidg. Amtes für Zivilstandswesen, geschrieben worden<sup>1)</sup>. Hier wird nicht weiter darauf eingegangen, nur noch einiges angeführt, was dem Forscher nützlich sein kann.

*(Fortsetzung folgt.)*

### *Ahnentafeln berühmter Schweizer*

Bearbeitet von J. P. Zwicky

#### **VIII. Hans von Reinhard.**

(Fortsetzung aus Jahrgang 1936, Heft 10.)

- |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amtmann                                 | <b>VI. 32.</b> Reinhard, Bernhard, von Zürich. * 1568, † 1629.<br>1595 Wettingeramtmann, Konstaffler. ∞ 1595 mit 33.                                                                                                                                       |
|                                         | 33. von Meiss, Magdalena, von Zürich. * 1570, † 1629,<br>∞ mit 32.                                                                                                                                                                                         |
| Gerichtsherr,<br>Statthalter zu Bubikon | 34. von Meiss, Hans Rudolf, von Zürich. * 1575,<br>† 1633. Gerichtsherr zu Teufen, kaufte 1606 Schloss<br>und Herrschaft Wetzikon und 1631 einen Teil der<br>Gerichte zu Kempten, Greiffenberg und Werdegg,<br>1609 Statthalter zu Bubikon. ∞ 1603 mit 35. |

<sup>1)</sup> *Paul Hofer*, Die schweiz. Zivilstandsregister, ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zu Statistik. 37 S. Bern, 1908. SA aus Zeitschrift für schweiz. Statistik. 1907. (Enthält 1 Faksimile der ersten 2 Seiten des Taufbuches von Pruntrut 1841.)